

Informationen zur Anwendung der Hessischen Verordnung über die Verkehrszählung durch Dritte nach § 231 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX und zur jährlichen Abrechnung allgemein.

Nach der Rechtsänderung des SGB IX zum 1.1.2019 bleibt die Hessische VO bis zur Neufassung weiterhin in Kraft.

§ 1

(1) Eine Verkehrszählung nach § 231 Abs. 5 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist durch Ingenieurbüros oder Institute, die einschlägige Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Erhebungen von Fahrgastzahlen haben, auf Kosten des Verkehrsunternehmens durchzuführen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Verkehrsunternehmen die Verkehrszählung selbst durchführen, wenn

1. die durch eine Beauftragung Dritter entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen,
2. eine eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt werden soll und
3. die vorherige Zustimmung der Erstattungsbehörde vorliegt.

Satz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die voraussichtlichen Kosten einer Verkehrszählung durch Dritte zehn Prozent des letzten für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages übersteigen oder wenn der Erstattungsbetrag unter 5 000 Euro liegt. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde hat das Verkehrsunternehmen zwei Kostenvoranschläge von verschiedenen Ingenieurbüros oder Instituten vorzulegen.

§ 2

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 darf das Zählpersonal weder zu dem Verkehrsunternehmen noch zu dem Aufgabenträger, in dessen Zuständigkeitsbereich der öffentliche Personennahverkehr durchgeführt wird, in einer rechtlichen Beziehung stehen.

(2) Das Zählpersonal ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 durch das Ingenieurbüro oder Institut und in den Fällen des § 1 Abs. 2 durch das Verkehrsunternehmen nach den Hessischen Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 7. Dezember 2010 (St Anz. S. 2840, 2011 S. 481) in der jeweils geltenden Fassung zu schulen und zu verpflichten.

Der Hinweis, dass die Bewilligungsbehörde sich die Prüfung des festgesetzten Erstattungsbetrages durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie örtliche Erhebungen im Unternehmen vorbehält, wurde Ihnen mit jedem Erstattungsbescheid mitgeteilt.

Doch bevor die Maßnahme einer Vor-Ort-Prüfung ergriffen wird, bitte ich zunächst Ihre an das Regierungspräsidium Gießen übersandten Abrechnungsunterlagen nochmals zu überprüfen.

Hierbei bekommen folgende Aspekte für die Betriebe mit einem beantragten Individualsatz eine besondere Bedeutung. Bitte wenn bisher nicht geschehen, dann ab 2019 zwingend beachten!

1. Ist die individuelle Zählung von der Behörde genehmigt?

2. Sind die Fahrgeldeinnahmen testiert?

- Formal unterschriebenes Testat von Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechnungsprüfungsamt (für kommunale Unternehmen) über Verkehrszählung und über den Eingang von erhöhtem Beförderungsentgelt.
 - Wer hat gezahlt? Bitte benennen Sie die Personen und die Beauftragung.
 - Im Falle von selbst durchgeführter Zählung fügen Sie bitte die Genehmigung der Erstattungsbehörde bei.

Hinweis für alle Betriebe, auch solche mit pauschalitem Abrechnungssatz:

Bitte prüfen Sie Ihre bereits übersandten Unterlagen nochmals auf Vollständigkeit. Da es keine Ausschlussfrist für Anträge innerhalb eines Jahres mehr gibt, können Sie fristunschädlich weitere Belege nachreichen.

1. Wird die im Antrag angegebene Höhe der Fahrgeldeinnahmen durch die Gegenprüfung über die Einnahmeverteilung bestätigt?

- Bitte teilen Sie die Zuordnung zu Ihrem/Ihren Verkehrsverbund/verbänden mit eindeutiger Adressatennennung mit. Benennen Sie bitte auch die Ansprechpartner dort namentlich.
- Übersenden Sie eine Bestätigung des Verbundes über die Höhe der zugeschiedenen Einnahmen, oder, falls dies nicht möglich ist, benennen Sie die Hinderungsgründe.

